



Verkündet am 17. März 2022

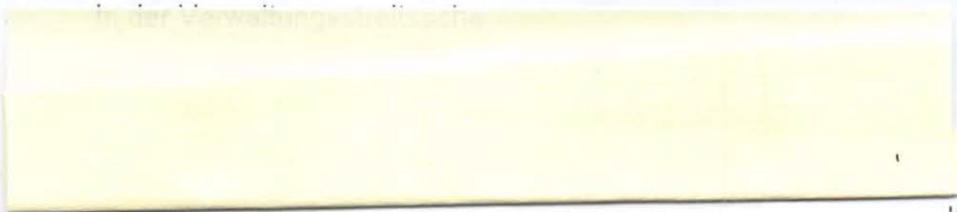
Fischer  
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes



Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Berenice Böhlo,  
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,  
dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 31. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 17. März 2022 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren ein-  
gestellt. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheides  
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Mai 2019 verpflichtet

festzustellen, dass in Bezug auf die Klägerin ein Abschiebungsverbot hinsichtlich der Republik Guinea vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt noch Schutz vor Abschiebung in die Republik Guinea.

Die nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1995 in [REDACTED], Guinea geborene Klägerin ist guineischer Staatsangehörigkeit, Fulla, ledig und hat eine am [REDACTED] 2020 in Berlin geborene Tochter sowie einen am [REDACTED] 2021 in Berlin geborenen Sohn. Mit dem ebenfalls guineischen Vater ihrer Kinder (jedenfalls ihrer Tochter), den sie in Deutschland kennenlernte, lebt sie mit ihren Kindern als Familie zusammen.

Die Klägerin reiste im November 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 6. Dezember 2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Asyl. In ihrer Anhörung am 29. Januar 2019 führte die Klägerin aus, Guinea 2018 auf dem Luftweg nach Marokko verlassen zu haben, nachdem ihr Stiefvater, der zugleich ihr Onkel sei, sie gegen ihren Willen gewaltsam habe verheiraten wollen. Die Klägerin sei zuvor auch bereits wegen des Onkels beschnitten worden.

Mit am 5. Juli 2019 zugestellten Bescheid vom 23. Mai 2019 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin vollumfänglich ab, drohte ihr die Abschiebung nach Guinea an und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf dreißig Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass der Vortrag der Klägerin unglaubhaft sei. Die Klägerin sei jung, gesund und erwerbsfähig.

Mit ihrer am 10. Juli 2019 beim Verwaltungsgericht erhobenen Klage verfolgt die Klägerin nach erfolgter teilweiser Klagerücknahme ihr Begehren noch in Bezug auf den Abschiebungsschutz weiter. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, als

Mutter von zwei kleinen Kindern könne sie in Guinea auch zusammen mit dem Vater ihrer Kinder ihr Existenzminimum nicht sichern.

Die Klägerin beantragt nach teilweiser Klagerücknahme,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Mai 2019 zu verpflichten

festzustellen, dass in Bezug auf die Klägerin ein Abschiebungsverbot hinsichtlich der Republik Guinea vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung mit Beschluss vom 2. Juni 2021 dem Vorsitzenden als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakte verwiesen, die dem Gericht vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Soweit die Klägerin die Klage im Termin zurückgenommen hat (Anerkennung als Asylberechtigte, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise Gewährung subsidiären Schutzes; Ziffern 1. bis 3. des Bescheides vom 23. Mai 2019), ist das Verfahren ipso iure beendet und gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO - deklaratorisch - einzustellen.

Die verbleibende Klage hat Erfolg. Sie ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO zulässig und begründet. Die negative, Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG versagende Sachentscheidung der Beklagten gemäß Ziffer 4 des Bescheides vom 23. Mai 2019 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs. AsylG) einen Anspruch auf Feststellung, dass in Bezug auf sie die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinsicht-

lich der Republik Guinea vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die in den Ziffern 5 und 6 des Bescheides getroffenen Verfügungen (Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung, befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot) erweisen sich als Folge des Vorliegens eines Abschiebungsverbots ebenfalls als rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten; sie unterliegen deshalb der Aufhebung (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Fall einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch schlechte humanitäre und sozio-ökonomische Verhältnisse, wie etwa ein fehlender Zugang zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung, einer adäquaten Unterkunft und zu sanitären Einrichtungen sowie ein Mangel an finanziellen Mitteln zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse - auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen - eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung darstellen (vgl. ausführlich und zusammenfassend zu den insoweit geltenden Maßstäben nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2020 – A 11 S 2042/20 -, juris Rn. 22 ff.).

Dies zugrunde gelegt, geht die erkennende Kammer in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass gesunde, nicht besonders vulnerable Rückkehrer ohne erwerbsmindernde Erkrankungen trotz der in Guinea verbreiteten Armut auch bei fehlender Unterstützung durch ein familiäres Netzwerk regelmäßig in der Lage sein werden, sich mit ungelernter Arbeit so viel zu verdienen, dass sie für ihre Existenz in einer mit Art. 3 EMRK vereinbaren Weise sorgen können; das gilt auch in Anbetracht der herrschenden, durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten COVID 19-/Corona-Pandemie. Bei der Rückkehr als Familienverband, bei der lediglich ein Familienmitglied sein eigenes Existenzminimum (notdürftig) sichern könnte, nicht aber das seiner Angehörigen, steht dieses vor der Alternative, entweder unter Verletzung seiner Familienobliegenheiten zunächst vollständig seine eigene Existenz (hinreichend) zu sichern und dafür auch die tatsächliche Existenzgefährdung oder eine mit Art. 4 GRCh bzw. seiner Entsprechung in Art. 3 EMRK unvereinbare Situation der von ihm abhängigen Angehörigen in Kauf zu nehmen, oder unter dem Eindruck der in ihrer

Existenz gefährdeten Familienmitglieder auf die hinreichende Sicherung der eigenen Existenz durch „Teilen“ mit Familienangehörigen auch dann zu verzichten, wenn dies zu einer konkret drohenden Verletzung von Leib, Leben oder der Freiheit der eigenen Person führt. Entscheidet er sich für Letzteres, schließt dies die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK wegen schlechter humanitärer Bedingungen im Zielstaat in seiner eigenen Person nicht aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 - juris Rn. 27).

Das Gericht ist aufgrund der glaubhaften Angaben der Klägerin zu ihrer familiären Situation unter Berücksichtigung der nach der allgemeinen Auskunftslage in Guinea herrschenden humanitären und sozio-ökonomischen Verhältnisse davon überzeugt (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO), dass sie ihre Existenz neben der ihrer Kernfamilie mit zwei Kleinkindern und dem Kindsvater, ihrem Freund, in Guinea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht aus eigener Kraft, d.h. mittels eigener Erwerbstätigkeit sichern kann. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass ihr Freund alleine oder zusammen mit der Klägerin die Existenz der Familie sichern wird können. Von einer gemeinsamen Rückkehr der Familie nach Guinea ist für die Prüfung auszugehen (vgl. im Übrigen nur BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - BVerwG C 45/18 -, juris Ls. 2 u. 3 sowie Rn. 16 ff.: Regelvermutung der Rückkehr im Familienverband bei bestehender familiärer Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet). Darüber hinaus kann zur Überzeugung des Gerichts nicht angenommen werden, dass der Lebensbedarf von Verwandten sichergestellt werden würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO und § 708 Nr. 11 i.V.m. § 711 Zivilprozessordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

